



Walther Steuerberatung GmbH · Eschenburgstraße 18b · D - 23568 Lübeck

Walther Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Thomas Walther
Steuerberater
Geschäftsführer

Myriam Kurth
Steuerberaterin
Geschäftsführerin

16. Januar 2023

Seit dem 01.01.2023 müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch abgerufen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform für seine Unterlagen. Diese kann zur Klärung bei möglichen Störfällen beim Arbeitnehmer angefordert werden.

Ihre Arbeitnehmer sind trotz elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verpflichtet, Ihnen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG). Das gilt auch bei einer weitergehenden Arbeitsunfähigkeit (Folgebescheinigung).

Zukünftiges Vorgehen

Zukünftig sind die Ihnen mitgeteilten Krankheitszeiträume in der beigegeführten Excel-Tabelle zu führen. Hierbei kommt es auf die genauen Fehlzeiten und Angaben (Krankheit, Folgeerkrankung, Arbeitsunfall und stationärer Aufenthalt im Krankenhaus) zur Erkrankung an. Die von Ihnen geführte Liste senden Sie uns bitte einmal im Monat zu. Bitte stimmen Sie den Termin mit Ihrer Lohnsachbearbeiterin ab.

Sobald wir Ihre Excel-Tabelle über die Fehlzeiten erhalten haben, rufen wir anhand dieser die elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) ab. Nachdem die Krankenkassen die Daten geprüft haben, melden diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an uns zurück. Eine Rückmeldung von den Krankenkassen für die eAU Abfrage kann bis zu 10 Tagen dauern. Im Anschluss können die Fehlzeiten bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.



Geringfügig Beschäftigte und Kurzfristig Beschäftigte

Das Abrufverfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Neu ist, dass wir ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmerkreis benötigen.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Sie haben noch Fragen hierzu? Gerne können Sie uns in dieser Angelegenheit kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Myriam Kurth
Steuerberaterin
Geschäftsführerin